



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 88/20

vom
2. Februar 2022
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 20. November 2019 wird mit der Maßgabe, dass wegen der Dauer des Revisionsverfahrens drei Monate der Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng

Grube

Vorinstanz:

Gießen, LG, 20.11.2019 - 503 Js 15879/19 2 KLs